

## INTERKANTONALES RECHT

---

Inkrafttreten:

sofort

### Beschluss

vom 25. Mai 2018

### **über die Anpassung des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz**

---

*Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)*

in Erwägung:

Die GDK führt seit 2008 interkantonale Prüfungen in Osteopathie durch. Die Prüfungen (1. und 2. Teil) finden in der Regel einmal jährlich statt.

Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (GesBG) im Jahre 2020 werden die Ausbildung in Osteopathie und die Berufsausübung schweizweit einheitlich geregelt.

Nach Artikel 34 Abs. 3, 3. Satz, GesBG kann die GDK noch bis längstens 2023 interkantonale Diplome in Osteopathie ausstellen, die den Inhaberinnen und Inhabern die fachlich eigenverantwortliche Ausübung der Osteopathie erlauben werden. Das bedeutet, dass die interkantonalen Prüfungen der GDK spätestens 2023 enden werden. Mithin ist es angezeigt, dass die GDK eine Regelung trifft, die es allen Kandidatinnen und Kandidaten, die 2018 mit dem 1. Teil der Prüfung beginnen, ermöglicht, bis dahin in der im Reglement vorgesehenen Weise noch das interkantonale Diplom in Osteopathie zu erwerben und damit zur Berufsausübung zugelassen werden zu können.

Das erfordert eine schrittweise Beendigung der beiden Teile der interkantonalen Prüfungen. Demzufolge werden – gerechnet ab der Prüfungssession 2018 – unter Berücksichtigung der zwei nach dem GDK-Reglement möglichen Prüfungswiederholungen – die letzten Prüfungen (1. Teil) im Jahre 2020 stattfinden. Da auch der 2. Teil der Prüfung nach dem GDK-Reglement zweimal wiederholt werden darf, müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten spätestens

2021 zur Prüfung zugelassen sein und sich angemeldet haben, um zu gewährleisten, dass alle reglementarisch möglichen Wiederholungen der Prüfung (2. Teil) bis zur definitiven Beendigung der interkantonalen Prüfungen 2023 erfolgen können.

Hingegen riskieren Personen, die nach einer nicht bestandenen Prüfung (1. Teil oder 2. Teil) diese nicht zum nächstfolgenden Termin wiederholen, sich bei einem erneuten Nichtbestehen nicht ein drittes Mal der Prüfung stellen zu können, weil diese nicht mehr stattfindet. Auch Personen, die sich erstmalig 2019 oder 2020 zum 1. Teil der Prüfung anmelden und diese nicht bestehen, riskieren daher, diese Prüfung nur einmal oder überhaupt nicht wiederholen zu dürfen.

Da die praktische Prüfung des 2. Teils der interkantonalen Prüfung (Art. 15) im Rahmen der Anerkennung ausländischer Diplome in Osteopathie als Ausgleichsmassnahme im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG gewählt und ebenfalls zweimal wiederholt werden kann (Art. 7 VO Ausland), muss ebenfalls festgelegt werden, dass nach Artikel 7 Abs. 4 VO Ausland mögliche Wiederholungen der praktischen Prüfungen ab dem Ende der letzten Prüfungssession 2023 ausgeschlossen sind.

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz wird wie folgt geändert:

#### **Art. 25a (neu)** Beendigung der interkantonalen Prüfungen

<sup>1</sup> Die Durchführung des 1. Teils der interkantonalen Prüfungen in Osteopathie endet mit der Prüfungssession 2020.

<sup>2</sup> Den 2. Teil der interkantonalen Prüfung kann ablegen, wer spätestens bis zur Prüfungssession 2021 zugelassen worden ist (Art. 11 Abs. 2) und sich zur Prüfung angemeldet hat (Art. 8).

<sup>3</sup> Die Durchführung des 2. Teils der interkantonalen Prüfungen endet spätestens mit der Prüfungssession 2023.

<sup>4</sup> Die Anwendung von Artikel 16 Abs. 3 ist ab dem Ende des 1. Teils der Prüfungen (Abs. 1) ausgeschlossen. Ab dem Ende des 2. Teils der Prüfungen (Abs. 3) sind weder Artikel 16 Abs. 3 noch Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung der GDK vom 22. November 2012 über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (VO Ausland) anwendbar.

**Art. 26**

*Aufgehoben*

**Art. 2**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Art. 3**

Er wird gemäss Artikel 9 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

Der Präsident:  
Th. HEINIGER

Der Zentralsekretär:  
M. JORDI